

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.06.2015 in der Fassung der zweiten Änderung vom 17.04.2019

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs

§ 3 Studienberatung

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 7 Abschlussbezeichnung

§ 8 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

§ 9 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 11 Bachelor-Arbeit

§ 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(13 Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 LP) gemäß §5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studienganges Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte).
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Studienganges Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen der agrarwissenschaftlichen Bereiche Pflanzenbauwissenschaften, Nutztierwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus zu vermitteln. Die Studierenden erwerben dabei die grundlegenden Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und es werden die Grundlagen für eine wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit in den agrarwissenschaftlichen Fachdisziplinen gelegt. Dies befähigt zu einem verantwortlichen Handeln in Beruf und Gesellschaft.

Der Studiengang Agrarwissenschaften soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Berufsfeld sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von Zusammenhängen in vernetzten Systemen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

- (2) Der Studiengang Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft sowie der Agrar- und Umweltforschung.
- (3) Der Studiengang qualifiziert für die Zulassung zum Masterstudiengang. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Masterprogramm Agrarwissenschaften.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung sowie am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.
- (3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden, insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Für den Studiengang müssen Vorkenntnisse in der landwirtschaftlichen Praxis mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten bei Studienbeginn nachgewiesen oder in der Regel bis spätestens zum Abschluss des 4. Semester des Bachelor-Studienganges Agrarwissenschaften erworben und nachgewiesen werden. Die Teilung des Praktikums ist möglich. Näheres regelt die Praktikantenordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften.
- (3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und empfohlene Abfolge der Module, Formen der Studienleistungen, Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen und der Modulvorleistung/en sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (2) Alle Studierenden müssen Pflichtmodule im Umfang von 95 LP erbringen. Ebenso müssen alle Studierenden eine Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von 10 LP anfertigen. Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind im Umfang von 10 LP im Rahmen von ASQ Modulen zu erwerben. Darüber hinaus müssen die Studierenden in der jeweiligen gewählten Vertiefungsrichtung (A, B, oder C) die als (vertiefungs-) obligatorisch ausgewiesene Module im Umfang von 35 LP erbringen. Die verbleibenden 30 LP sind im Rahmen frei wählbarer Wahlpflichtmodule zu erbringen. Diese frei wählbaren Wahlpflichtmodule umfassen die als solche in der Studiengangübersicht gekennzeichneten Module und die in den nicht individuell gewählten Vertiefungsrichtungen aufgelisteten Module.
- (3) Es werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) Module aus dem Lehrangebot der Informatik und dem Fremdsprachenangebot empfohlen (§ 7 Abs. 7 RStPOBM).
- (4) Gemäß § 10 Absatz 4 RStPOBM können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Fakultätsrat um weitere Module ergänzt werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule.
- (5) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende welche Module im Transcript of Records benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Praktikum: dienen der Vertiefung der Lehrinhalte aus Vorlesungen, Seminaren;
- g. Übungen an Hand eigener Versuche.

§ 7

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 8

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Moduleilleistungen sind:
 - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
 - b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten;
 - c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - d. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu regelt § 12;
 - e. Elektronische Klausur (45-90 Minuten);
 - f. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (45-90 Minuten);
 - g. Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (45-90 Minuten);
 - h. Protokolle (schriftliche Zusammenfassung einer Übung von max. 2 Seiten);
 - i. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation (i.d.R. 20 Minuten.).
- (2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:
 - a. Referat: ein mündlicher Vortrag mit einer Dauer von maximal 30 Minuten;
 - b. Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung im Umfang von maximal 2 Seiten;
 - c. Bearbeitung von Übungsaufgaben;
 - d. Kurzttest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten;
 - e. Studienleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren;

- f. Elektronische Studienleistung.
- (3) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
 - (4) Die erste Wiederholung einer Modulleistung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt.
 - (5) Die Termine werden vor Beginn des Semesters in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gemacht. Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM wird für alle Module mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. einer Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
 - (6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19, 19 a und 20 Abs. 12 RStPOBM.

§ 9

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.
- (2) Die genauen Termine und/oder Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit angerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gibt als nicht angemeldet.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Agrarwissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 11 Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 50 Textseiten betragen.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel am Ende des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen.
- (4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters eingereicht werden. Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 RStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) benennt die Module, die in die Gesamtnote eingehen.

Anlage Studiengangübersicht Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 LP) gemäß §5

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	empf. FS
Pflichtmodule für alle Studierende (Summe von 105 LP und 10 LP ASQ-Module)								
Chemie im Nebenfach (AC-OC-N II)	Nein	10	10	Nein	Ja	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	10/170	1.
Botanik	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.
Zoologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.
Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.
Physikalische Grundlagen für die Agrarwissenschaften	Nein	4	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/170	1.
Mathematik D	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/170	2.
Agrartechnik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
Biologie der Nutzpflanzen	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-	5/170	2.

						Wahl-Verfahren		
Biologie der Nutztiere	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
Einführung in die Agrarpolitik und die Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
Einführung in die Nutztierwissenschaften	Nein	9	10	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/170	2 bis 3.
Pflanzenernährung und Phytomedizin	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2. bis 3.
Grundlagen Genetik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3.
Einführung in die Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3.
Acker- und Pflanzenbau	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3.
Bodenkunde	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-	5/170	3. bis 4.

						Wahl-Verfahren		
Biometrie I und Agrarinformatik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren Klausur	5/170	4.
Bachelorarbeit (Agrarwissenschaften)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/170	5. oder 6.
ASQ Module (10 LP)								
ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/170	
ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/170	
Spezialisierung in den Vertiefungsrichtungen (Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.)								
Vertiefungsrichtung A - Pflanzenwissenschaften (35 LP als obligatorische Module)								
Ackerbau	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Spezieller Pflanzenbau I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Mineralstoffernährung der Nutzpflanzen	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Grundlagen der Pflanzenzüchtung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Phytopathologie I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche	5/170	4. bis 5.

						Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Biometrie II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Agrarsystemtechnik (BA)	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Vertiefungsrichtung B - Nutztierwissenschaften								
(35 LP als obligatorische Module)								
Nährstoffumsetzung und -bedarf	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Futtermittelkunde und -bewertung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Tierhygiene und Gesundheitslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Biometrie II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Zuchtplanung und Zuchtwertschätzung I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.

						oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Leistungsphysiologie und Produktkunde	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Tierhaltung und Haltungsbiologie	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Vertiefungsrichtung C - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus								
(35 LP als obligatorische Module)								
Agrarmanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Investitionstheorie und -praxis im Agribusiness	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Umwelt- und Ressourcenökonomik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Institutionenökonomie des Agrar-, Ernährungs- und Umweltsektors	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Märkte im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.

Finanzierungstheorie und -praxis im Agribusiness	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Seminar zu ausgewählten Problemen der Agrarökonomik und zur Betreuung von Bachelor-Arbeiten	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
Wahlpflichtmodule (Es müssen 30 LP aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden.)								
Bodenphysikalisches Seminar	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4. oder 5.
Forschungspraktikum in der Tierzucht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3. oder 4.
Marketing im Agribusiness	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Praktischer Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Grundlagen molekularbiologischer Methoden in der Pflanzenernährung	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Molekulargenetik der Nutzpflanzen	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder	5/170	4.

						Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Spezielle Haltungs- und Nutzungsformen der Tierhaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Organisation im Agribusiness	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4. oder 6.
Produktionsökonomik	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4. oder 6.
Statistik und Wirtschaftsstatistik für den Agrar- und Ernährungssektor	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
Agrarmeteorologie / Klimatologie	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4. oder 6.
Theorie und Praxis der Bienenhaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4. oder 6.
Einführung in die praktische Laborarbeit	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Rationsplanung und -kontrolle	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche	5/170	5.

						Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Reproduktionsbiologie und Biotechnik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Buchführung und Bilanzanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Obstbau I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Wasser und Boden	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Bodenschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Biotechnologische Methoden in der Pflanzenzüchtung und Zytogenetik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Waldnutzung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-	5/170	5.

						Wahl-Verfahren		
Spezielle Pflanzenzüchtung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Einführung in die Molekularbiologie und molekularbiologische Methoden für Agrar- und Ernährungswissenschaften	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren; Protokolle	5/170	5.
Taxations- und Steuerlehre (Schwerpunkt Landwirtschaft)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Weltagrarhandel und internationale Wirtschaftsbeziehungen	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Wissenschaftliches Arbeiten in der Modernen Pflanzenernährungsforschung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5. oder 6.
Betriebswirtschaftliche Analyse landwirtschaftlicher Unternehmen	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
Molekularbiologie in der Tierzucht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.

Projektarbeit molekulare Pflanzenphysiologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
Standortlehre und regionale Zuchtplanung	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
Agrarökologie und ökologischer Landbau	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
Diagnosemethoden im Pflanzenschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.